

UNIKOM

RADIOS

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Kommunikation BAKOM
per Email: rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 18. November 2021

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung.

Die UNIKOM vertritt alle neun Radios mit Leistungsauftrag für ein komplementäres Programm sowie 24 DAB+ Startup Radios, welche sich mit Werbung, Sponsoring und Event-Einnahmen ein Geschäftsmodell aufbauen.

Neben den unterschiedlichen Radiostationen vertritt die UNIKOM auch die Interessen der Radioschule klipp+klang und des DAB+ Netzbetreibers digris AG, der in der Schweiz 60% der DAB+ Radios verbreitet.

Die UNIKOM steht für Innovation, Ausbildung, Vielfalt und Service Public. Deshalb lehnen wir die Teilrevision aus folgenden Gründen ab:

- Das BAKOM behauptet, dass die Verbreitungsgebiete beibehalten werden. Im Gegenteil: Die **Versorgungsgebiete der UNIKOM-Radios werden halbiert.**
- Die Teilrevision **gefährdet die Existenz der Radios.**
- Das BAKOM verweigert nominelle Auskünfte über finanzielle Auswirkungen.
- Die Teilrevision orientiert sich **nicht** an der historisch gewachsenen Radio- und Fernsehlandschaft. Im Gegenteil, **sie negiert existierende Lebens- und Mobilitätsverhältnisse in den Agglomerationen.**

- **Das BAKOM bastelt sich einen eigenen Agglomerationsbegriff.** Es will die publizistische Versorgung grundlos auf den Agglomerationskern beschränken.
- Die Teilrevision entwertet damit den **Service public** der komplementären Lokalradios.
- Die Covid-19-Pandemie zeigt, wie wichtig es ist, grosse Teile der **migrantischen Bevölkerung** mit für sie relevanten Informationen zu versorgen – dies ist ein zentraler Teil des Programmauftrags komplementärer Radios.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und verbleiben
mit freundlichen Grüssen

Der UNIKOM-Vorstand:

Thomas Gilgen
Dany Hofmann
Armin Köhli
Simone Ruckstuhl
Giuseppe Scaglione

1. Neufassung des Anhangs 1 RTVV (Art. 38 Bst. a RTVG)	4
1.1. Versorgungsgebiete werden halbiert	4
1.2. Die Versorgungsgebiete mit einem komplementären Leistungsauftrag müssen primär publizistisch definiert werden, wie das bei den kommerziellen Lokalradios vorgesehen ist.	6
1.3. Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze gehen verloren.	6
1.4. Neues Versorgungsgebiet in der italienischen Schweiz	7
2. Der Versorgungsgrad von meldepflichtigen Startup-Radios wird nicht gefördert	7
3. Anpassung RTVV Art. 36 Abs. 2: Erfolgsmodell Ausbildungsradio toxic.fm direkt bedroht	8

der Versorgungsgebiete werden die existierenden Lebens- und Mobilitätsverhältnisse negiert.

Die vorgesehene Beschränkung auf den Agglomerationskern ist schlicht widersinnig: Sie widerspricht nämlich direkt dem vom BAKOM dafür angeführten Bericht «Raum mit städtischem Charakter» des Bundesamtes für Statistik¹, **der den Agglomerationsgürtel ausdrücklich zur Agglomeration zählt**, siehe Agglomerationsgrenze in Abb.2 BFS.

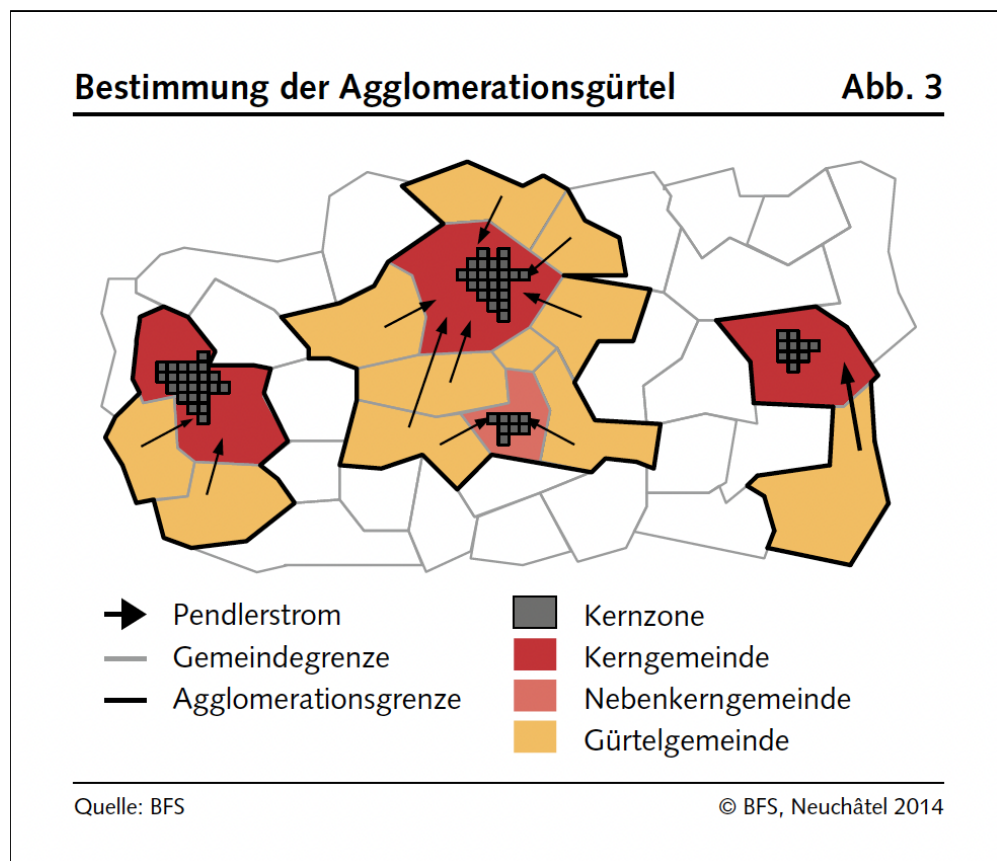


Abb. 2 zeigt, dass Agglomeration Kern-, Neben-, und Gürtelgemeinden beinhalten.

Es fällt jedoch auf, dass in den Versorgungsgebieten Aargau, Bern, Luzern, Schaffhausen und Winterthur die vorgeschlagenen Verkleinerungen mit den Gebieten mit **gegenwärtig ungenügender DAB-Abdeckung** übereinstimmen.

Statt dort den Service Public zu beschränken, sollte das BAKOM dafür besorgt sein, eine genügende und kostengünstige DAB-Abdeckung zu gewährleisten.

¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/349558/master>

1.2. Die Versorgungsgebiete mit einem komplementären Leistungsauftrag müssen primär publizistisch definiert werden, wie das bei den kommerziellen Lokalradios vorgesehen ist.

Die «historisch gewachsene Lokalradio- und Regionalfernsehlandschaft», auf die sich die Teilrevision beruft, muss auch für die komplementären Radios respektiert werden!

Die komplementären Lokalradios bilden einen wesentlichen Teil **des regionalen Service public** – dies muss bei der Ausdehnung der Versorgungsgebiete und der Festlegung der publizistischen Aufträge wie **auch der Abgabenanteile berücksichtigt werden**.

Nicht zuletzt die Covid-19-Pandemie zeigt, wie wichtig es ist, grosse Teile der Abgaben zahlenden **migrantischen Bevölkerung** mit für sie relevanten Informationen zu versorgen – dies ist ein zentraler Teil des Programmauftrags komplementärer Radios. Und gerade in den Agglomerationsgürteln ist der Anteil der migrantischen Wohnbevölkerung hoch.

Von den geplanten Beschneidungen sind auch **Menschen mit Behinderungen** stark betroffen. Die Zahl der Senderredaktionen und Projektvorhaben mit Menschen mit Beeinträchtigungen ist in den letzten gut 15 Jahren kontinuierlich angewachsen. Bei den komplementären Radios werden Menschen mit Beeinträchtigungen nicht nur als Objekte der Berichterstattung, sondern als Berichterstattende auf Augenhöhe ernst genommen. Ihnen und ihren Radios die Sendengebiete und damit das erreichbare Publikum zu beschneiden, widerspricht den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention UN-BRK.

1.3. Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze gehen verloren.

Werden die Versorgungsgebiete der neun bestehenden komplementären Lokalradios so massiv verkleinert, **gefährdet das diese Radios in ihrer Existenz**.

Denn wird der Verteilschlüssel der Gebührenanteile – bei einer grösseren Zahl von Veranstaltern mit Abgabenanteil – wie angekündigt auch durch die Grösse der Versorgungsgebiete definiert, bedeutet das grosse, in manchen Fällen dramatische finanzielle Einbussen. Es droht der Verlust von **Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen**.

Gleichzeitig werden die Möglichkeiten zur Eigenfinanzierung durch Veranstaltungen, Partnerschaften etc. durch das kleinere Einzugsgebiet drastisch beschnitten. Es fehlen schlichtweg die Personalressourcen, um neben dem Programmauftrag die Eigenfinanzierung zu sichern.

Da das BAKOM - auch auf wiederholte Nachfragen - keinerlei nominelle Angaben zum künftigen Verteilschlüssel machen will, fehlt den etablierten komplementären Radios jede Planungssicherheit!

1.4. Neues Versorgungsgebiet in der italienischen Schweiz

Die Unikom begrüsst, dass in **Lugano** ein neues Versorgungsgebiet geschaffen werden soll.

Dies genügt aber nicht. Genau wie das bei den kommerziellen Lokalradios vorgesehen ist, muss **die Versorgung mit komplementären Leistungen flächendeckend** in allen Siedlungsschwerpunkten der Schweiz – mit Ausnahme der Berg- und Randregionen – gewährleistet werden.

Komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios müssen also ab 2025 in allen Versorgungsgebieten konzessioniert werden können. Um diese Versorgung möglichst zügig realisierbar werden zu lassen, sollte das BAKOM auch **Teilkonzessionen bzw. komplementäre Programmfenster** in einzelnen Regionen ermöglichen.

2. Der Versorgungsgrad von meldepflichtigen Startup-Radios wird nicht gefördert

In der Teilrevision fehlt ein Versorgungskonzept mit fairen Marktbedingungen für die meldepflichtigen kommerziellen Startup DAB+ Radios.

Das BAKOM orientiert sich nicht an der historisch gewachsenen Radio- und Fernsehlandschaft. Die meldepflichtigen Programme, welche seit 2014 in

Agglomerationen durch die digris AG verbreitet werden, machen 60% der Radiolandschaft aus und halten in etwa 10% Reichweite.

Die neuen DAB+ Radios können den lokalen Werbemarkt von den lokalen UKW Radios nicht übernehmen, bzw sich nicht refinanzieren, ohne die Garantie einer ausreichenden Versorgung.

Es ist deshalb sicherzustellen, dass Netzbetreiber wie digris mit ihren Konzessionen genügend grosse Versorgungsgebiete abdecken können, um den meldepflichtigen DAB+ Radios eine entsprechende kommerzielle Reichweite zu ermöglichen. Nur so haben diese Radios überhaupt eine Chance, sich am Werbemarkt zu entwickeln und zu refinanzieren.

Überschneidungen von Versorgungsgebieten müssen deshalb, entgegen den bisherigen Grundsätzen und den Erläuterungen, explizit gefördert werden, um Pendler*innen und Nutzungsgewohnheiten zu berücksichtigen, andernfalls Pendler*innen von Baden bis Olten mit Unterbrüchen in Lenzburg und Dänikon rechnen müssen.

Ausserdem ermöglichen Überschneidungen von Versorgungsgebieten den Startup-DAB+ Radios optimale und faire Wachstumschancen.

3. Anpassung RTVV Art. 36 Abs. 2: Erfolgsmodell Ausbildungsradio toxic.fm direkt bedroht

Zur konzessionsrechtlichen Auflage Stadt St. Gallen: Die bestehende Auflage «Der Veranstalter wird konzessionsrechtlich verpflichtet, einen besonderen Beitrag zur Ausbildung von Medienschaffenden nach Art. 33 Abs. 2 RTVV zu leisten.» muss (mit Verweis auf Art. 36 Abs. 2) beibehalten werden.

Der komplementäre Veranstalter in St. Gallen, **Radio toxic.fm**, hat sich überaus erfolgreich als **professionelles Ausbildungsradio** positioniert. Das Angebot des vergleichsweise niederschweligen Zugangs zu einer umfassenden Grundausbildung gehört zur publizistischen Leistung dieses komplementären Radios – der summarische Verweis darauf, dass «alle konzessionierten Lokalradios einen Beitrag zur Ausbildung der Medienschaffenden leisten» wird dem speziellen Profil, das sich Radio toxic.fm unter Einhaltung der bisherigen Auflage über Jahre hinweg erarbeitet hat, in keiner Weise gerecht.

Wird diese Auflage gestrichen, wird **das Erfolgsmodell Ausbildung von Radio toxic.fm grundlos zerstört.**